

07.05 Rettungsplan

07.05.01 Sicherheitskonzept - Höhenrettung

Die Besteigung und Besichtigung einer Windenergieanlage (WEA) zu Zwecken der Kontrolle, Wartung, Unterhaltung und Reparatur geschieht durch diese Arbeiten ausgebildetes Fachpersonal (WEA-Inspekteure).

Ein Arbeitsteam besteht **immer aus mindestens zwei (2) Personen**. Das Fachpersonal ist auf die technische Besonderheiten des jeweiligen WEA-Typs geschult. Darüberhinaus ist es als Ersthelfer und Höhenretter ausgebildet.

Das Ausbildungsprogramm von Industriekletterern für den Fall der Höhenrettung umfasst, ist jedoch nicht begrenzt auf:

- "Mindestvorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit" (89/655/EWG)
Anhang II Richtlinie 45/2001/EG "Hochgelegene Arbeitsplätze"
- Allgemeine Unterweisung zum Einsatz von PSA gegen Absturz und PSA als Halteeinrichtung, sowie Arbeiten mit erhöhter Gefährdung nach BGV A1 und BGR 198, BGR 199, auch gem. BGI 657, sowie nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeiten und Retten in engen Räumen, Silos und Behältern nach BGR 117, BGI 5028
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 3
Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen
- BGI 772 Einsatz von handbetriebenen Arbeitssitzen
- Ersthelferkurs nach BGV A1
- FISAT-Schulung für Seilarbeiten (<http://www.fisat.de>)

Die Unterweisung in Massnahmen zur Höhenrettung erfolgt nach BGV A1 §4 mindestens einmal im Jahr.

Empfehlung:

Die Einführung des FISAT-Logbuchs, Prüfung Level 3

„Persönlicher Nachweis Seilunterstützter Höhenzugang“

(http://www.fisat.de/fileadmin/servicedokumente/LOGBUCH/FISAT_LOGBUCH_2012.pdf)

ist empfohlen. Es gibt allen Anwendern seilunterstützter Zugangstechniken die Möglichkeit der einheitlichen Dokumentation ihrer Einsatzzeiten. Diese Dokumentation dient als Nachweis der fachlichen Eignung gegenüber Auftrag- und Arbeitgebern, den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern sowie den staatlichen Behörden verlangt.

Die für den Rettungsfall erforderliche Ausrüstung im Sinne der BGR 199 wird in der WEA, bzw. innerhalb des jeweiligen Windparks vorgehalten.

Es gelten die übergeordneten nationalen, europäischen und internationalen Normen und Standards nach DIN, EN und ISO.

Bei Inbetriebnahme der jeweiligen WEA wird für mögliche Notfälle ein Sicherheits- und Rettungsplan mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

Notfallanweisungen für den Einsatz in der beantragten WEA sind bei Inbetriebnahme vorzulegen und mit dem für die WEA vorgesehenen Fachpersonal durchzusprechen. Nachfolgende Angaben sollen enthalten sein :

Mögliche Notfälle sind in der **Gefährdungsermittlung** zu erfassen (bei Inbetriebnahme/vor Beginn der Arbeiten):

- Planung und Festlegung der erforderlichen Notfall- und Rettungsmaßnahmen
- Erforderliches Rettungs- und Erste-Hilfe-Material vorhalten
- Kommunikationsmittel bereitstellen
- Rettung aus dem Gefahrenbereich durch vor Ort tätige Höhenarbeiter sicherstellen
- Einweisung der externen Rettungskräfte durch Hilfspersonen
- Bereitgestellte Rettungsausrüstung (PSA/Rettungskit) muss gesondert gepackt und eindeutig gekennzeichnet sein.
- Standort der Rettungsausrüstung in der WEA muss klar erkennbar sein.

Grundregeln bei **Rettungsmaßnahmen**:

- Arbeiten sofort einstellen
- Analysieren der Situation und Ansprechen der hilflosen Person
- Absetzen eines Notruf (112) - Hinweis auf Höhenbaustelle
- Einleitung der Rettung und Erste Hilfe
(Der geschulte Partner ist der Ersthelfer und Höhenretter und im Normalfall in unmittelbarer Reichweite.)
- Die Zeit für das Eintreffen externer Retter muss im Notfallplan benannt sein.

Siehe auch Anlage " Notfallanweisung ENTWURF"